

# Fördertopf Bezirk Oberbayern

## Was ist der Fördertopf für Einsätze mit Gebärdensprachdolmetscher\*innen?

- **Kosten für Gebärdensprachdolmetscher\*innen können übernommen werden, wenn es keinen anderen Kostenträger gibt (Liste mit Beispielen s. unten)**
- **Budgetumfang: 20.000,00 € - Verwaltung des Budgets je zur Hälfte von beiden oberbayerischen Dolmetschervermittlungsstellen**

### ➤ **Voraussetzungen:**

- Anspruchsnehmer\*in muss in Oberbayern wohnen
- Ein formloser schriftlicher Antrag muss bei der regional zuständigen Dolmetschervermittlungsstelle gestellt werden

**München u. Region 14** (Landkreise München, Dachau, Freising, Erding, Ebersberg, Starnberg, Landsberg, Fürstenfeldbruck)

Gehörlosenverband München und Umland  
Herr Edmund Holweck  
Lohengrinstr. 11  
81925 München  
Tel: 089 / 99 26 98-22 oder -23  
Fax: 089 / 99 26 98-21  
Email: regionalcenter@gmu.de

**Region 10** (Ingolstadt, Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Neuburg-Schrobenhausen)

**Region 17** (Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Weilheim-Schongau)

**Region 18** (Rosenheim, Altötting, Traunstein, Berchtesgadener Land, Mühldorf a.Inn)

Bezirksverband der Hörgeschädigten Oberbayern e.V.

Dolmetscher-Bezirkszentrale Oberbayern (DBZ)

Frau Elke Graf-Förster  
Schwanthaler Str. 76/ Rgb.  
80336 München  
Tel: 089 / 54 38 110  
Fax: 089 / 46 22 77 28  
Email: service@dbz-oberbayern.de

- Den Grund für den Dolmetschereinsatz nennen
- Die Vermittlungsstelle prüft, ob es keinen anderen Kostenträger gibt, ob Mittel vorhanden sind und ob Mittel aus dem Fördertopf verwendet werden dürfen.
- Kopie des Schwerbehindertenausweises muss beigelegt werden.
- Es kann der komplette Dolmetschereinsatz bezahlt werden. Pauschalen und Zuschüsse sind möglich.
- Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher\*innen gemäß JVEG. Die Kosten müssen wirtschaftlich sinnvoll und angemessen sein.

- Ein Nachweis über den Einsatz der Dolmetscherleistung ist nach Abschluss der Dolmetschervermittlungsstelle vorzulegen (Einsatzbestätigung).

➤ **Wichtig:**

- Der Fördertopf ist eine freiwillige Leistung des Bezirks Oberbayern. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Wenn die Gelder des Fördertopfs von einem Jahr aufgebraucht sind, gibt es keine weiteren Gelder in diesem Jahr.
- Einkommen und Vermögen werden **nicht** geprüft

➤ **Beispiele für Einsätze, die aus dem Fördertopf gezahlt werden können**

**Bereich Wohnen**

- Notarieller Kauf einer Immobilie, die selbst bewohnt wird
- Eigentümersammlung bei selbst bewohntem Wohneigentum
- Wohnungsbesichtigungen (wenn Wohnungswechsel notwendig)
- Unterzeichnung eines Mietvertrages, Wohnungsübergabe

**Bereich Arbeit**

- Vorstellungsgespräch, das nicht von der Agentur für Arbeit veranlasst wurde

**Bereich Schule/Kita**

- Abschlusszeugnisverleihung

**Bereich Beratung**

- Rechtliche Beratung bei Rechtsanwalt, Notar oder Beratungsstellen in besonderen Fällen (mögliche Einsätze: Anfangsberatung Rechtsanwalt, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Beratung in speziellen Einzelfällen) (keine Förderung bei Beratung wegen Straftaten, unrechtmäßigem Verhalten oder Ähnlichem.)
- Beratung beim Steuerberater (z. B. Steuerklassenwechsel bei drohender Arbeitslosigkeit)
- Finanzberatung, die nicht der Vermögensanlage dient (z. B. Kontoeröffnung)
- Beratung und Abschluss eines Versicherungsvertrages für notwendige Versicherungen (z.B. Hausrat oder Haftpflicht), soweit die Verhandlungen nicht schriftlich geführt werden können
- Sonstige Beratungen in Notlagen oder bei wichtigen Fragen der Lebensbewältigung (z.B. Mietberatung, Schuldnerberatung)

## **Sonstiges**

- Verbraucherschutz
- Kirchliche Veranstaltungen, wenn die Kirche selbst keinen Dolmetscher stellt
- freie Trauung, konfessionslose Beerdigung
- Bildungsveranstaltungen
- Schwangerschaftsberatung (in Einzelfällen in besonderen Einzelfällen)

### ➤ **Folgende Dolmetschereinsätze können NICHT aus dem Fördertopf erstattet werden:**

- Eignungstest oder psychologische Untersuchung beim TÜV
- Erwerb von Kapitalanlagen (auch Immobilien, Vermögensanlage) sowie Beratungen darüber
- Erbschaftsangelegenheiten, wenn dabei Vermögen erworben wird
- Regelmäßige Termine oder zeitintensive Veranstaltungen (z.B. Kurse)
- Kulturelle Veranstaltungen wie Theaterbesuche, Feste, Führungen, Vorträge, andere Bildungsveranstaltungen
- Politische Veranstaltungen
- Beratung über den Kauf von Konsumgütern
- Schule: Sommerfeste, Elternstammtisch

Wenn für die Kosten des Dolmetschereinsatzes weder ein anderer Kostenträger aufkommt noch eine Übernahme aus dem Fördertopf möglich ist, kann ein Antrag auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Einzelfallprüfung (mit Einkommens- und Vermögensprüfung) gestellt werden.

Über Ihren Antrag wird nach den Regelungen des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) entschieden.

Zuständig beim Bezirk Oberbayern:

Bezirk Oberbayern – Abteilung II

Prinzregentenstraße 14

80538 München